

## **Prüfungsregelungen Deutsche Rechtssprache**

**Zulassungsvoraussetzung** zur Prüfung „Deutsche Rechtssprache“ ist die Teilnahme an den Seminaren Urkundenübersetzung (Theorie) und Deutsche Rechtssprache im unmittelbar vor der Prüfung stattfindenden Seminarzyklus.

Der Besuch des Seminars Urkundenübersetzung kann erlassen werden, wenn der Prüfling nachweist, dass er sich die Inhalte des Seminars in einem anderen, nicht länger als drei Jahre zurückliegenden, inhaltlich vergleichbaren Seminar angeeignet hat.

**Inhalt der Prüfung:** Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Der mündliche Teil, ein 10-minütiges Gespräch über die Inhalte des Seminars Deutsche Rechtssprache und Urkundenübersetzung und der dazu gehörenden Skripte zählt 20% der Gesamtleistung.

Die 90-minütige schriftliche Prüfung, freie Fragen sowie ein Lückentext, bei dem rechtssprachliche Termini korrekt ergänzt werden müssen, bezieht sich ebenfalls auf die Seminare und Skripte von Deutsche Rechtssprache und Urkundenübersetzen I. Er macht 80% der Gesamtpunktzahl aus.

Eine Zusatzfrage zum Gerichtsdolmetschen ist von den Teilnehmenden zu beantworten, die das dazugehörige Seminar besucht haben. Bei erfolgreicher Beantwortung dieser Frage wird dem Zertifikat ein entsprechender Vermerk hinzugefügt. Das Bestehen der Gesamtprüfung ist jedoch nicht vom Bestehen dieser Zusatzfrage Gerichtsdolmetschen abhängig.

**Bewertung:** Die Prüfung Deutsche Rechtssprache gilt als bestanden, wenn insgesamt, nach Verrechnung der Punktzahlen von schriftlicher und mündlicher Prüfung, 70% der Höchstpunktzahl erreicht wird.

**Zertifikat:** Der erfolgreiche Absolvent der o.g. Prüfung erhält ein Zertifikat, das Kenntnisse der Deutschen Rechtssprache bescheinigt. Der Vermerk „und Gerichtsdolmetschen“ wird hinzugefügt, sofern der Geprüfte das gleichnamige Seminar besucht hat und die dazugehörige Frage (im schriftlichen Teil) erfolgreich beantwortet hat.

**Wiederholung der Prüfung:** Bei nicht bestandener Prüfung besteht die Möglichkeit, gegen erneute Zahlung einer Prüfungsgebühr an der (nach Beendigung des darauffolgenden Seminars) stattfindenden Prüfung teilnehmen. Die Punktzahl des mündlichen Teils der ersten Prüfung kann dabei übernommen werden. Insgesamt sind zur erfolgreichen Absolvierung dieser Nachholprüfung in der Addition der beiden Prüfungsteile wieder 70% der Höchstpunktzahl zu erreichen.

Insgesamt können Teilnehmer die schriftliche Prüfung dreimal ablegen.

Hat der Teilnehmer auch die dritte Prüfung nicht bestanden, ist eine Wiederholung des gesamten Seminars erforderlich, um erneut zur Prüfung zugelassen zu werden.

**Rücktritt von der Prüfung:** Bei unentschuldigtem Nichterscheinen am Prüfungstag wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet. In diesem Fall gelten die o.g. Regelungen zur Wiederholung der Prüfung.

Bei Vorlage eines ärztlichen Attests, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, wird die Prüfung nicht gewertet. Sie kann gegen erneute Zahlung der Prüfungsgebühr im nächsten Seminarzyklus nachgeholt werden, sofern die Höchstzahl der Prüflinge (22) nicht bereits durch Teilnehmer des neuen Seminars erreicht wird. Gleiches gilt bei nicht krankheitsbedingtem schriftlichem Rücktritt bis eine Woche vor der Prüfung.

## Musterprüfung

Hier finden Sie eine Musterprüfung, auf deren Inhalte auch im Seminar eingegangen wird:

### Aufgabe 1:

- a. Für einen modernen Rechtsstaat kennzeichnend ist der Grundsatz der Gewaltenteilung. Was besagt er und warum ist er so wichtig?
- b. Urteile deutscher Gerichte ergehen „Im Namen des Volkes“. Was ist der verfassungsrechtliche Hintergrund dieser Urteilsformel?
- c. Die verschiedenen in Deutschland eingerichteten Gerichtszweige sehen untere, mittlere und obere Gerichte vor. Welche Rechtsgebiete sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugeordnet? Nennen Sie außerdem noch zwei weitere Gerichtszweige.
- d. Wozu dienen die verschiedenen Hierarchiestufen innerhalb der Gerichtszweige? Welchen Zweck hat – insbesondere im Strafrecht – die Hinzuziehung eines Dolmetschers?

### Aufgabe 2:

**Vervollständigen Sie bitte Lückentext mit den passenden Fachtermini.**

Der erste Abschnitt des Strafverfahrens, das so genannte \_\_\_\_\_, beginnt regelmäßig mit einer \_\_\_\_\_. Zu ihr ist jedermann befugt, der von einer Straftat Kenntnis erhält. Die \_\_\_\_\_ als Herrin dieses Verfahrensabschnitts entscheidet über die \_\_\_\_\_ der öffentlichen Klage. Bei Fehlen hinreichenden Tatverdachts muss sie dagegen das Verfahren \_\_\_\_\_. Ist ein hinreichender Tatverdacht gegeben, kommt mit Zustimmung des Gerichts eine \_\_\_\_\_ in Betracht, die von der Erfüllung von \_\_\_\_\_ abhängig gemacht wird.

Am Ende des nächsten Verfahrensabschnitts (Zwischenverfahren), entscheidet das zuständige Gericht durch den \_\_\_\_\_ über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Dieses besteht in der Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen \_\_\_\_\_. Die Verhandlung und die \_\_\_\_\_ müssen vor dem zur Entscheidung zuständigen Gericht stattfinden, das sich selbst einen eigenen, unvoreingenommenen Eindruck machen muss (Unmittelbarkeitsprinzip).

### Aufgabe 3:

- a. Was wird mit dem Bescheinigungsvermerk bzw. der Beglaubigungsformel einer beglaubigten Übersetzung bescheinigt?
- b. Wie werden Erläuterungen (beispielsweise in einer Fußnote) gekennzeichnet?
- c. Welches Ziel haben die Transliteration und die Transkription? Welche Vorschriften helfen Ihnen bei der Suche nach einer adäquaten Transliteration?

**Aufgabe 4:**

- a. Wodurch ist im öffentlichen Recht (im Gegensatz zum Privatrecht) das Verhältnis der Verfahrensbeteiligten gekennzeichnet? Nennen Sie zwei Rechtsgebiete, die zum öffentlichen Recht gehören.
- b. Erläutern Sie, was ein Verwaltungsakt ist, und geben Sie **jeweils zwei** Beispiele für belastende und begünstigende Verwaltungsakte.
- c. Wann wird ein Verwaltungsakt wirksam? Welche Rechtsfolge hat das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung?
- d. Welche verwaltungsgerichtlichen Klagearten entsprechen (ausschließlich) belastenden, verpflichtenden Verwaltungsakten? Worin besteht jeweils das Ziel der Klage?

**Aufgabe 5:**

- a. Ein Vertrag kann nicht nur von den Vertragsschließenden persönlich, sondern auch in ihrem Namen von anderen Personen abgeschlossen werden. Wie nennt man das Rechtsinstitut, das dies ermöglicht, und woraus können sich die dafür erforderlichen Befugnisse ergeben?
- b. Ab welchem Alter können in Deutschland Personen, die noch minderjährig sind, Verträge abschließen? Was ist hierzu in der Regel erforderlich?
- c. Nennen Sie vier der Vertragsmodelle, für die das BGB im 2. Buch (Besonderes Schuldrecht) Regelungen bereithält.
- d. Was sind die Pflichten, die sich aus einem Dienstvertrag ergeben, was diejenigen aus einem Werkvertrag? Wie wirkt sich dies konkret im Bereich der Vergütung aus?

**Aufgabe 6:**

- a. Eine Eheschließung zieht Rechte und Pflichten zwischen den neuen Ehegatten nach sich. Nennen Sie drei Beispiele solcher Rechte und Pflichten.
- b. Was versteht man unter dem gesetzlichen Güterstand eines Landes, was unter den so genannten Wahlgüterständen?
- c. Wie nennt man den deutschen gesetzlichen Güterstand?
- d. Nennen Sie vier Punkte, die in einer Trennungs- und Scheidungsvereinbarung geregelt werden können.

**Zusatzfrage zum Gerichtsdolmetschen**

Welche Besonderheiten begegnen Ihnen in sprachlicher, terminologischer und inhaltlicher Hinsicht bei der Verdolmetschung einer Gerichtsverhandlung im Vergleich zur Verdolmetschung eines Alltagsgesprächs oder beispielsweise eines Besuchs beim Arzt?